

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Landesverband Norddeutschland

Geschäfts- und Wahlordnung

PRÄAMBEL

- 1.** Der Landesverband Norddeutschland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung.
- 2.** Dazu gehören die Gemeinden des Bundes, die in Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordniedersachsen ansässig sind. Diese Gemeinden bekennen sich zum dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.
- 3.** Der Bundesrat des Bundes hat im Jahr 2005 mit der Annahme einer neuen Verfassung die Bezeichnung von Vereinigung in Landesverband geändert.
- 4.** Der Landesverband Norddeutschland ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbandes sind die Artikel 20 - 22 der Verfassung des Bundes maßgebend (Anlage 1).
- 5.** Aufgrund von Artikel 20 Abs. 6 der Verfassung des Bundes gibt sich der Landesverband Norddeutschland die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

I. Grundsätzliches

1. Aufgaben, Organe und bezirkliche Gliederung des Landesverbandes

- 1.1 Der Landesverband Norddeutschland nimmt Aufgaben wahr, die die in der Präambel bezeichneten Gemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern.
- 1.2 Organe des Landesverbandes sind
 - a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt) und
 - b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).
- 1.3 Gliederung in Bezirke
 - 1.3.1 Der Landesverband Norddeutschland gliedert sich in fünf Bezirke: Nord, Ost, Süd, West und Hamburg.
 - 1.3.2 Über die Abgrenzung der Bezirke gegeneinander bzw. über die Zugehörigkeit von Gemeinden und Einrichtungen zu den Bezirken entscheidet der Rat auf Empfehlung der Leitung.
 - 1.3.3 Die Bezirke dienen der Förderung gemeinsamer Aufgaben der Gemeinden, der Vertiefung der Gemeinschaft, dem Austausch und der Zusammenarbeit innerhalb des Landesverbandes und der Wahl von Mitgliedern der Leitung.
 - 1.3.4 Die Bezirke können sich entsprechend ihrem Bedarf Ordnungen geben. Diese sind der Leitung zur Kenntnis zu geben.
 - 1.3.5 Die Bezirke können entsprechend ihrem Bedarf einen Bezirksbeauftragten wählen.

II. Rat des Landesverbandes

2. Rat des Landesverbandes

- 2.1 Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
- 2.2 Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung regionaler Gliederungen (Bezirke),
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- c) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen gemäß Ziff. 15,
- d) die Zustimmung zur Wahl des Leiters und seines Stellvertreters,
- e) die Wahl des Kassenverwalters gemäß Ziff. 11.1.
- f) die Wahl der Mitglieder der Leitung

3. Einberufung und Information

- 3.1 Die Leitung beruft den Rat schriftlich - entweder per Post oder auf elektronischem Wege - unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten ein.
- 3.2 Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens fünf Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall beträgt die Frist einen Monat.
- 3.3 Notwendige Unterlagen für die Beschlussfassung des Rates sind den Gemeinden rechtzeitig, möglichst nicht später als einen Monat vorher, zuzusenden.

4. Tagesordnung

- 4.1 Die Leitung stellt die Tagesordnung des Rates auf und teilt den Gemeinden und Einrichtungen spätestens mit der Einberufung mit, bis zu welchem Termin Anträge zur Tagesordnung bei ihr eingegangen sein müssen.
- 4.2 Die Leitung kann nach diesem Termin eingehende Anträge zur Tagesordnung berücksichtigen; bei Nichtberücksichtigung entscheidet der Rat.
- 4.3 Die Leitung schlägt die endgültige Tagesordnung dem Rat zur Beschlussfassung vor.

5. Öffentlichkeit

- 5.1 Der Rat tagt öffentlich.

- 5.2 Auf Antrag der Leitung oder von mindestens 30 Mitgliedern des Rates muss dieser über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden.
- 5.3 Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

6. Konstituierung und Zusammensetzung des Rates

6.1 Mitglieder des Rates sind

- a) die Abgeordneten der Gemeinden und Zweiggemeinden mit eigenen Leitungsstrukturen und eigener Kassenverwaltung nach folgendem Schlüssel:
1. Abgeordneter für Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern
 2. Abgeordnete für Gemeinden mit 51 bis 100 Mitgliedern
 3. Abgeordnete für Gemeinden mit 101 bis 200 Mitgliedern,
- zusätzlich ein weiterer Abgeordneter für jedes weitere angefangene Hundert der Mitgliederzahl; maßgeblich ist die im Jahrbuch des Bundes ausgewiesene Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres,
- b) die Abgeordneten der assoziierten Gemeinden (gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes), sofern sie im Gebiet des Landesverbandes liegen, nach demselben Schlüssel,
- c) je ein Abgeordneter der im Gebiet des Landesverbandes gelegenen Einrichtungen des Bundes und der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund,
- d) die Mitglieder der Leitung, einschließlich der Mitglieder des Präsidiums des Bundes, die einer Gemeinde im Landesverband Norddeutschland angehören,
- e) Beauftragte der Leitung gemäß einer von dieser erstellten Liste, die der Zustimmung des Rates bedarf,
- f) zwei vom Rat auf Vorschlag der Leitung zu berufende Protokollführer.
- g) die Beauftragten der Bezirke gemäß Ziffer 1.3.5 dieser Ordnung.

- 6.2 Die Konstituierung ist - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 11.5 – abgeschlossen mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Mitglieder des Rates durch den Verhandlungsleiter.
- 6.3. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.

7. Antragsrecht

- 7.1 Anträge zur Tagesordnung können von den Gemeinden und Einrichtungen sowie von der Leitung gestellt werden.
- 7.2 Zu den laufenden Verhandlungen kann jedes Mitglied des Rates Anträge stellen; sie müssen von zwei weiteren Mitgliedern des Rates unterstützt werden. Der Verhandlungsleiter kann verlangen, dass ein Antrag schriftlich zu Protokoll gegeben wird.
- 7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

8. Leitung und Beschlussfassung

- 8.1 Der Rat wird vom Leiter und seinem Stellvertreter geleitet; auf Vorschlag der Leitung kann ein weiterer Verhandlungsleiter vom Rat berufen werden.
- 8.2 Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.3 Der Rat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung trifft.
- 8.4 Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für
 - a) die Zustimmung zur Wahl des Leiters und seines Stellvertreters gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verfassung des Bundes,
 - b) die Wahl des Kassenverwalters,
 - c) Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung.
- 8.5 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- 8.6 In der Regel wird durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte) abgestimmt; auf Verlangen der Leitung oder von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern des Rates ist geheim abzustimmen. Wahlen bzw. Zustimmungen zu Wahlen gemäß den Ziffern 8.4. a) - b) werden geheim durchgeführt.

8.7 Wird die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses von einem Mitglied des Rates angefochten, so entscheidet der Rat darüber, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

9. Protokoll

9.1 Das Protokoll des Rates muss den wesentlichen Ablauf der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

9.2 Das Protokoll ist von den Protokollführern, vom Leiter und seinem Stellvertreter und gegebenenfalls von dem vom Rat berufenen weiteren Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

9.3 Das Protokoll wird mit der Einberufung des nächsten ordentlichen Rates veröffentlicht; es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Einspruch erhoben wird.

III. Leitung des Landesverbandes

10. Zusammensetzung

10.1 Der Leitung gehören an

- a) Möglichst sechs, mindestens drei vom Rat zu wählende Mitglieder; darunter müssen mindestens ein ordiniertes Mitglied und mindestens ein nicht ordiniertes Mitglied vertreten sein
- b) der Leiter sowie der Pastor des Gemeindejugendwerkes Norddeutschland,
- c) der vom Rat auf Vorschlag der Leitung gewählte Kassenverwalter,
- d) die vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Präsidiums des Bundes, die einer Gemeinde im Landesverband Norddeutschland angehören.

10.2 Die Mitglieder der Leitung müssen Gemeinden des Landesverbandes Norddeutschland angehören.

11. Wahlperiode und Wiederwählbarkeit

- 11.1 Der Kassenverwalter wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder der Leitung sowie des Kassenverwalters beginnt und endet jeweils mit der Konstituierung der neuen Leitung im Rahmen der Ratstagung des entsprechenden Jahres; die ausscheidenden Mitglieder haben Sitz und Stimme in diesem Rat, die neu gewählten Mitglieder erhalten Sitz und Stimme nach erfolgter Konstituierung der neuen Leitung.

12. Leiter und Stellvertreter

- 12.1 Der Leiter und sein Stellvertreter werden von der Leitung aus ihrer Mitte im Rahmen ihrer jeweiligen Neukonstituierung für zwei Jahre gewählt; ihre Wahl bedarf der Zustimmung durch den Rat.

13. Arbeitsweise der Leitung

- 13.1 Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
- 13.2 Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
- a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,
 - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
 - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,

- d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
- e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
- f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes und
- g) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates.

- 13.3 Die Leitung tritt mindestens dreimal im Jahr zu regulären Sitzungen zusammen, die vom Leiter oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet werden.
- 13.4 Eine Sitzung der Leitung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Leitung beantragen.
- 13.5 Die Leitung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend sind; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.6 Über die Sitzungen der Leitung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter, gegebenenfalls von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Leitung anzunehmen ist.
- 13.7 Unterschriften- und vertretungsberechtigt sind in Angelegenheiten des Landesverbandes mit Bevollmächtigung durch den Bund der Leiter, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter sowie in Einzelfällen dazu von der Leitung ermächtigte Personen aus ihrer Mitte.
- 13.8 Die laufende Wahrnehmung der Aufgaben
- Leitung,
 - stellvertretende Leitung,
 - Administration und Finanzen,
 - Gemeindeentwicklung,
 - Gemeindejugendwerk (u.a. Dienstaufsicht)
 - und Mission
- wird einzelnen Mitgliedern der Leitung übertragen.
- 13.9 Die Leitung beruft einen Wahlausschuss, der die Wahl in

Abstimmung mit ihr vorbereitet.

Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

14 Beauftragte und Berater

- 14.1** Die Leitung beruft gemäß den Erfordernissen Beauftragte und Berater oder bestätigt sie aufgrund von Vorschlägen von Einrichtungen und Initiativen.
- 14.2** Die Leitung kann Vertreter der im Gebiet des Landesverbandes gelegenen Einrichtungen und weitere Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

15 Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes

und zum Bundesratspräsidium

- 15.1** Gemäß Art. 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes kann der Rat der Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates Kandidatenvorschläge für die Wahl der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates sowie für die Wahl des Präsidiums des Bundes einreichen.
- 15.2** Der Rat entscheidet über die Kandidatenvorschläge, die von Gemeinden, Bezirken und Einrichtungen sowie von der Leitung vorgelegt werden können, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.3** Die Namen der Kandidaten sind dem Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Bundesrates mitzuteilen.

16. Haushalt des Landesverbandes

- 16.1.** Der Rat beschließt über den von der Leitung vorgelegten Haushaltsplan.
- 16.2.** Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
- 16.3.** Der Rat beruft zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Leitung sein dürfen, aber von dieser vorgeschlagen werden können.

- 16.4. Aufgrund des Berichts der Kassenprüfer beschließt der Rat die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Kassenverwalters und der Leitung.

IV. Wahlen zur Leitung des Landesverbandes

17. Durchführung der Wahlen

- 17.1. Mindestens drei Monate vor der Ratstagung werden die Gemeinden und Einrichtungen über die bevorstehenden Wahlen und die derzeitige Zusammensetzung der Leitung informiert und um Wahlvorschläge gebeten.

Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen, organisiert die Wahl und führt sie durch.

- 17.2 Wahlvorschläge können von den Gemeinden, den Einrichtungen und der Leitung eingereicht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei dem Wahlleiter schriftlich eingegangen sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Leitung ist vor der Wahl einzuholen. Von der Leitung benannte Kandidaten bedürfen der Zustimmung ihrer Gemeinde oder Einrichtung.

- 17.3 Es können maximal so viele Namen vorgeschlagen werden wie Mitglieder in die Leitung zu wählen sind.

- 17.4 Die Wahlversammlung konstituiert sich aus den Abgeordneten der Gemeinden und Einrichtungen des jeweiligen Bezirkes gemäß den Bestimmungen der Ziffern 6.1 .a) -c) dieser Ordnung

- 17.5 Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung, die aus ihrer Mitte einen Protokollführer und eine Zählkommission benennt; das vom

Wahlleiter und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll erhält die Leitung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, dass der Rat über die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis informiert wird und dass das gewählte Mitglied der Leitung dem Rat in angemessener Form vorgestellt wird.

18. Wahlvorgang und Wahlergebnis

- 18.1. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
- 18.2. Auf dem Wahlzettel werden die Kandidaten in zwei Blöcken (ordinierte und nicht ordinerte Mitarbeiter) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 18.3. Nach dem Ergebnis der Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss aus den Wahlvorschlägen einen Wahlzettel, der nicht mehr als das 1,5 fache der in der Kategorie zu wählenden Mitglieder enthält.
- 18.4. Auf dem Wahlzettel können so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder zur Leitung zu wählen sind.
- 18.5. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
- 18.6. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50% erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.
- 18.7. Bei Stimmgleichheit findet- falls erforderlich- eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
- 18.8. Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl bleiben Sitze in der Leitung unbesetzt, wenn für sie 50% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht werden konnten.

18.9. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis einer Wahl dem Rat mit und gibt es zu Protokoll.

19. Wahl- und Beruflungszeiten

19.1 Die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

19.2. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses. Ihr Mandat und die Verantwortung für die Durchführung der Ratstagung bleiben jedoch bis zu deren Ende bestehen.

19.3. Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann auf der nächsten ordentlichen Ratstagung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode durchgeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

20. Gleichstellung

Die in dieser Geschäfts- und Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

21. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes. Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbandes den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.

22. Abweichung in Sonderfällen

Abweichungen von dieser Geschäfts- und Wahlordnung in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

23. Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall wird nach der Geschäftsordnung des Bundes verfahren.

24. Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit dem Beschluss des Rates des Landesverbandes vom **16. April 2016** und mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung vom 25. April 2009.